

Satzung

vom 11. Oktober 2021

zur Änderung der Satzung über das Einsammeln und Befördern von Abfällen unter Berücksichtigung des Vorranges von Vermeidung, Trennpflicht und Verwertung (Abfallwirtschaftssatzung) vom 16.12.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.11.2015.

§ 1

Die Abfallwirtschaftssatzung vom 16. Dezember 1996 wird in § 22 (Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die die Gemeinde einsammelt) Abs. 2 und 3 geändert.
Diese erhalten folgenden Wortlaut:

§ 22 Abs. 2: Die Behältergebühren betragen jährlich:

bei einem Behältervolumen bis zu:	Hausmüllgebühr EURO	Bioabfallgebühr EURO
80 l	92,40	137,40
120 l	122,40	173,40
240 l	213,60	282,00

§ 22 Abs. 3: Die Gebühr für die Benutzung der von der Gemeinde zugelassenen Abfallsäcke (§ 12 Abs. 4) beträgt je Sack für Hausmüll (Restmüll) mit 70 Liter Füllraum 5,50 EURO.

§ 2

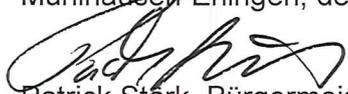
- (1) Diese Satzungsänderung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt § 22 Abs. 2 und 3 der Änderungssatzung vom 09. November 2015 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Ausfertigung

Mühlhausen-Ehingen, den 12. Oktober 2021


Patrick Stärk, Bürgermeister



Bereitstellung im Internet auf www.muehlhausen-ehingen.de am 22.12.2021